



Gedächtnisprotokoll der Prüfung vom 19.06.2020

Prüfer: Prof. Dr. Kubis (PK), Prof. Dr. Dr. Fitzner (PF)

Die Prüfung wurde, veranlasst durch die Corona-Pandemie, als Online-/Video-Prüfung durchgeführt. Die Prüfung fand in einem virtuellen Prüfungsraum (Adobe Connect) statt. Sowohl die Prüfer als auch die beiden Kandidaten waren jeweils separat zugeschaltet. Die zugelassenen Hilfsmittel entsprachen der der Präsenzprüfung.

Prüfungsdauer: insgesamt 40 Minuten.

Bei den nachfolgenden Aufzeichnungen handelt es sich um ein Gedächtnisprotokoll. Sie stellen daher nur eine sinngemäße Wiedergabe des Prüfungsgesprächs dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder inhaltliche Richtigkeit.

1. Fall (PK)

K kauft von V ein Grundstück, auf dem V bislang eine Milchpulverfabrik betrieben hat. Der Kauf wurde notariell beurkundet. Nach der Auflassung schließen die Parteien per E-Mail eine Vereinbarung, wonach K und auch spätere Eigentümer des Grundstücks sich verpflichten, auf dem Grundstück keine Milchverarbeitung zu betreiben (V will sich damit vor Konkurrenz schützen.). Vor der Übergabe des Grundstücks an den K, verkauft der K das Grundstück weiter – ohne die per E-Mail geschlossene Vereinbarung mit dem Nachfolger zu schließen. V will daraufhin vom Kaufvertrag zurücktreten. K besteht auf Übergabe des Grundstücks.

Der Fall wurde in Adobe Connect eingeblendet.

Kandidaten: Zunächst Prüfung der vertraglichen Ansprüche. → K könnte einen Anspruch auf Übergabe des Grundstücks aus einem Kaufvertrag nach § 433 I 1 BGB haben.

PK wollte zunächst geklärt haben, was für die Übertragung eines Grundstücks erforderlich ist.

Kandidaten: Einigung und Übergabe, § 929 BGB.

PK: § 929 BGB gilt nur für bewegliche Sachen. Hier handelt es sich um ein Grundstück.

Kandidaten: § 873 I BGB müsste zutreffend sein. → Einigung und Eintragung ins Grundbuch.

PK: Richtig. Und was hat es mit der Auflassung auf sich?

Kandidaten: Auflassung steht in § 925 BGB. Übertragung geschieht durch Auflassung.

PK: Das stimmt so nicht.

Es folgte eine längere Diskussion über Auflassung und was denn nun zur Übertragung des Grundstücks erforderlich sei. Ergebnis: Auflassung ist nur die Einigung. Dazu ist noch die Eintragung in das Grundbuch erforderlich (Übergabe).

PK: Was ist nun für den Kaufvertrag erforderlich?

Kandidaten: Zwei Willenserklärungen, Schriftform, notarielle Beurkundung. Gemäß Sachverhalt kann davon ausgegangen werden, dass all diese Voraussetzungen erfüllt sind.

PK: Warum ist notarielle Beurkundung erforderlich?

Kandidaten: Bei Grundstückskäufen geht es regelmäßig um große Summen, entsprechende Verpflichtungen. Durch notarielle Beurkundung wird Warnfunktion und Aufklärung durch den Notar erreicht.

PK: Aus welcher Gesetzesnorm könnte sich ein Rücktrittsanspruch des V ergeben?

Kandidaten: § 346 BGB. Demnach gibt es grundsätzlich ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht (§ 346 I BGB).

PK nickt zustimmend.

Kandidaten: Als vertragliches Rücktrittsrecht könnte eine Anfechtung in Betracht kommen.

PK unterbricht sofort.

Kandidaten: Bleiben wir beim gesetzlichen Rücktrittsrecht. Hier ist § 323 BGB eine Option.

PK stimmt zu.

Kandidaten: Vorliegend könnte das Problem darin liegen, dass die zusätzliche Vereinbarung per E-Mail nicht Vertragsbestandteil geworden ist. Dafür würde sprechen, dass sie nicht notariell beurkundet wurde.

PK ist soweit einverstanden und erläutert im Folgenden kurz, was dafür und dagegen sprechen würde. Der BGH hat in einem ähnlichen Fall wohl so entschieden, dass die Vereinbarung Vertragsbestandteil wurde.

Anschließend Übergabe an PF. PF erklärt, dass es im zweiten Teil der Prüfung v.a. um Markenrecht gehen solle.

2. Fall (PF)

PF erläutert (ohne etwas einzublenden):

Ein Unternehmen bringt unter dem Namen „City-Spiel“ ein Spiel auf den Markt, das Spielkarten beinhaltet, auf denen Sehenswürdigkeiten verschiedener Städte abgebildet sind. Das Spiel kommt gut an. Da das Spiel für verschiedene Städte herausgegeben wird, nehmen viele Touristikzentren es jeweils mit Motiven für ihre Stadt in ihr Programm auf. Später bringt ein Konkurrent unter dem Namen „Städtespiel“ ein Spiel auf den Markt, das eine ähnliche äußere Ausstattung aufweist. Ist der Sachverhalt soweit klar?

Nicken bei den Kandidaten.

Das Unternehmen kommt auf Sie als Patentanwalt zu und will wissen, was gegen den Konkurrenten unternommen werden kann. Was fragen Sie als erstes?

Kandidaten: Fragen, ob irgendwelche eingetragenen Schutzrechte existieren.

PF: Richtig. War im Sachverhalt die Rede von eingetragenen Schutzrechten?

Kandidaten: Nein.

PF: Dann gibt es wohl auch keine. Gibt es trotzdem Möglichkeiten, dass ein Schutz besteht?

Kandidaten: Ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz nach UWG.

PF: Möglicherweise. Aber lassen Sie das UWG beiseite. Wir wollen uns der Sache zunächst nur ausgehend vom Markengesetz nähern.

Kandidaten: Die Entstehung des Markenschutzes ist in § 4 MarkenG geregelt. Markenschutz kann auch durch Verkehrsgeltung durch Benutzung (§ 4 Nr. 2 MarkenG) oder durch notorische Bekanntheit (§ 4 Nr. 3 MarkenG) entstehen.

PF: Was bedeutet Notorietät?

Kurze Diskussion dazu. Unter anderem wurde seitens der Kandidaten zur Ermittlung der notorischen Bekanntheit das demoskopische Gutachten ins Spiel gebracht. Eine genaue Definition konnte von den Kandidaten nicht gegeben werden.

PF: Was ist erforderlich, dass der Markenschutz gem. § 4 Nr. 2 MarkenG entsteht?

Kandidaten: Benutzung sowie Verkehrsgeltung des Zeichens.

PF: Mit dem Sachverhalt vorhin habe ich erwähnt, dass das Spiel von Touristikzentren ins Programm aufgenommen wurde. Wie könnte also ein Markenschutz entstanden sein?

Kandidaten: Durch Benutzung. Offenbar wurde das Zeichen benutzt. Darüber hinaus müsste es noch Verkehrsgeltung erworben haben. Als Verkehrskreise können hier insbesondere die Personenkreise angenommen werden, die Spiele erwerben und auch Städtereisen unternehmen. Diesen Personen wird das Spiel bekannt sein.

PF akzeptiert dies so.

PF: Welche weiteren Schutzrechte, abgesehen von einer Marke, kommen noch in Betracht?

Kandidaten: Das Design, insbesondere das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

PF: Sehr gut! Welche Voraussetzungen müssen für den Designschutz erfüllt sein?

Kandidaten: Neuheit und Eigenart.

PF: Ab wann und für welche Dauer besteht der Schutz des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters?

Kandidaten: Die Schutzdauer beträgt drei Jahre und beginnt mit der Veröffentlichung des Designs.

PF: Sehr gut. Könnte man abgesehen vom nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster noch was machen?

Kandidaten: Anmeldung eines Designs wäre u.U. noch möglich. § 6 DesignG gewährt eine Neuheitsschonfrist von 12 Monaten.

PF: Das stimmt. Aber welche Probleme können dabei auftauchen?

Kandidaten: Es handelt sich um ein ungeprüftes Schutzrecht. Der tatsächliche Bestand wird erst im Streitfall geklärt.

PF: Wann wird die Neuheitsschonfrist nur gewährt? Schauen Sie in § 6.

Kandidaten: Nur, wenn die Veröffentlichung durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger erfolgt ist.

PF: Wenn also der Konkurrent das Design zuerst veröffentlicht hat, würde man mit der Neuheitsschonfrist nicht weiterkommen.

Damit waren etwas mehr als die 40 min um. Beide Kandidaten haben die Prüfung mit durchschnittlich 128 Punkten bestanden.

Viel Erfolg allen nachfolgenden Kandidaten!